



GZ: ABT13-146652/2024-58

Graz, am 22.04.2026

Ggst.: Zellstoff Pöls AG, 8761 Pöls, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9,
Abnahme TR 7 sowie geringfügige Änderungen,
Abnahmebescheid

Zellstoff Pöls AG
Dr. Luigi-Angeli-Straße 9
8761 Pöls

Teilrealisierungsstufe 7 – TR 7

Umweltverträglichkeitsprüfung

(Teil-)Abnahme

Bescheid

Spruch

1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+ – Teilrealisierungsstufe 7**, im Umfang der Teilfertigstellungsanzeige vom 12.04.2024, unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 genannten geringfügigen Abweichungen sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung)**, sowie dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung)**, entspricht.

2. Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000

Nachstehend dargestellte Änderungen werden aufgrund des Antrages vom 12.04.2024, in der Fassung der Antragsmodifikation vom 24.07.2024 und 14.10.2025, nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

2.1. A.7-2.1.2 Neuer Stapelturm

Allgemeines

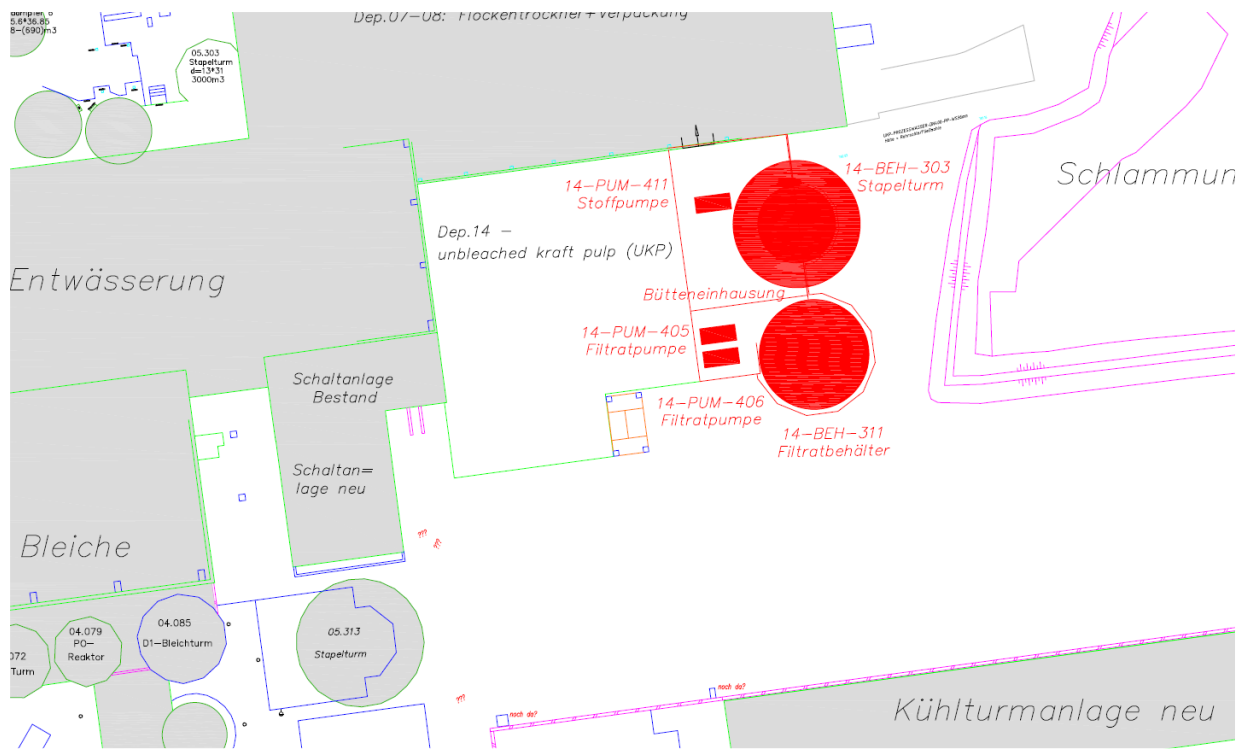
Ursprünglich genehmigt:

Ein Stapelturm 4000 m³ inkl. Pumpenstube sowie eine Stoffpumpe.

Errichtet:

- 1 x Stapelbehälter 3000 m³,
- 1 x Filtratbehälter 2000 m³ und
- 1x Büteneinhausung, in der sich beide Behälter befinden.

Die Standorte des Stapelturmes bzw. der beiden Stapeltürme inklusive Pumpenstube (in der Beschreibung „Büteneinhausung“ genannt) wurden zum neuen UKP Gebäude verschoben (siehe Skizze). Diese sind somit örtlich anders situiert, als ursprünglich beschrieben.



Abweichungen zur UVP-Genehmigung beim Stapelturm:

Die Aufteilung des Stapelbehälters von 4000 m³ auf einen Stapelbehälter und einen Filtratbehälter. Dies war technisch zwingend notwendig, da in einem Behälter nicht umsetzbar.

Die Erhöhung des gesamten Füllvermögens um 1000 m³ auf ein gesamtes Füllvermögen von 5000 m³. Der Stapelbehälter weist ein Füllvermögen von 3000 m³ auf und der Filtratbehälter ein Füllvermögen von 2000 m³.

Bautechnik

Als Hauptkomponenten sind in diesem Bereich der Stapelturm mit einer Höhe von ca. 36 m und einem Behältervolumen von 3.000 m³ situiert. Der Filtratbehälter weist eine Gesamthöhe von ca. 25 m und Behältervolumen von 2.000 m³ auf. Weiters sind in diesem Bereich diverse Pumpen in der Bütteneinhausung aufgestellt. Die gesamte Fundamentierung erfolgte auf Großbohrpfähle, auf denen ein Behälterfundament mit einer Länge von ca. 24 m, einer Breite von ca. 12 m und einer Höhe von 2,7 m bzw. 4,1 m aufgesetzt wurde. Die gesamte Tragkonstruktion der Bütteneinhausung ist eine Stahlkonstruktion. Der Stapelturm liegt laut dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pöls im Industriegebiet J/II.

Brandschutz

Seitens der Zellstoff Pöls AG wurde die Firma EMB, 8010 Graz, Stremayrgasse 6, beauftragt, ein Brandschutzkonzept für den Bereich UKP- Unbleached Kraft Pulp bestehend aus den Teilbereichen Stapeltürme sowie Nachsortierung und Waschpresse zu erstellen. Dieses Konzept umfasst alle vorbeschriebenen Bereiche. Als Grundlage dient das Gutachten 8350_UKP_Version_b_vom

20.02.2023 sowie die Brandschutzpläne ZPA DEP 14 UKP, ZPA 14.042_5 4200_00. Für den Brandschutz liegt eine Abnahme – Fertigstellungsmeldung der Firma EMB unter der Nr. 8350_UKP_Version_c vom 25.04.2024 vor, aus der hervorgeht, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden und das gegen den Betrieb nichts entgegensteht. Für die Fluchtwegsituation wurde eine Ergänzung des Brandschutzprojektes von der Fa. EMB GmbH, 8010 Graz, unter der Nr. 8350_UKP_Version_d vom 02.12.2024 vorgelegt.

Maschinentechnik

Die Abweichungen zum Bescheid werden in der Zusammenfassung der Zellstoff Pöls AG angeführt.

Laut Zusammenfassung der Änderungen wurden anstelle eines Stapelturmes mit einem Fassungsvermögen für ungebleichten Zellstoff von 4.000 m³ und der zugehörigen Pumpenstube folgende Anlagen zur Herstellung von ungebleichtem Kraftzellstoff (UKP, unbleached kraft pulp) errichtet:

- Stapelturm 14-BEH-303 mit einem Behältervolumen von 3.000 m³
- Filtratbehälter 14-BEH-311 mit einem Behältervolumen von 2.000 m³
- Bütteneinhausung

Die Standorte der gegenständlichen Anlagen wurden zum neuen UKP-Gebäude verlegt. Das UKP-Gebäude enthält weitere Anlagen zur Herstellung von ungebleichtem Kraftzellstoff.

Der Stapelturm wird aus der bestehenden Vorsortierungsanlage Department 03 (vor der bestehenden Bleicherei Department 04) mit ungebleichtem Zellstoff beschickt. Zur Weiterführung des Stoffes über die neue Sortierung (siehe Bereich A.7-2.7.3) zum bestehenden Flockentrockner wird eine Stoffpumpe 14-PUM-411 mit Mengen- und Konsistenzregelung (Verdünnung) eingesetzt.

Der Filtratbehälter dient als Zwischenpuffer für Filtrat bzw. Siebwasser, welches aus einem bestehenden Filtratbehälter beim Flockentrockner mit einer Siebwasserpumpe übernommen wird (siehe Bereich A.7-2.7.3). Das Filtrat wird als Waschwasser an der neuen Waschpresse WP10 sowie zur Verdünnung in der UKP-Anlage verwendet (siehe Bereich A.7-2.7.3). Zur Förderung des Filtrates werden zwei neue Filtratpumpen errichtet.

Die Bütteneinhausung erfüllt denselben Zweck wie die ursprünglich vorgesehene Pumpenstube und enthält die zugehörigen Pumpen.

Der Stapelturm und der Filtratbehälter wurden als stehende zylindrische und isolierte Edelstahlbehälter ausgeführt. Im unteren Teil des Stapelturmes wurde ein Rührwerk 14-RWK-201 eingebaut.

Stapelturm 14-BEH-303

Hersteller K Industries GmbH, St. Andrä

Fabr.-Nr. 22554-4.1

Herstelljahr 2023

Volumen 3.000 m³

max. zulässiger Über-/Unterdruck hydrostatisch / -0,02 bar
(siehe ergänzende Unterlagen vom 28.2.2025)

max. zulässige Temperatur 100°C

Betriebstemperatur 90°C

Innendurchmesser 12.000 mm

Innendurchmesser unten 7.000 mm

Gesamthöhe ca. 36 m

Filtratbehälter 14-BEH-311

Hersteller K Industries GmbH, St. Andrä
Fabr.-Nr. 22554-3
Herstelljahr 2023
Volumen 2.000 m³
max. zulässiger Über-/Unterdruck hydrostatisch / -0,02 bar
(siehe ergänzende Unterlagen vom 28.2.2025)
max. zulässige Temperatur 100°C
Betriebstemperatur 90°C
Innendurchmesser 10.000 mm
Gesamthöhe ca. 25 m

Die beiden Behälter werden drucklos bei atmosphärischem Druck betrieben. Die beiden Behälter verfügen im höchsten Bereich jeweils über einen Lüftungsstutzen ins Freie.

Die neuen Anlagen werden in das zentrale Prozessleitsystem eingebunden. Sämtliche Störungen werden über Sensoren durch das Leitsystem erfasst und entsprechende Alarmierungen oder Notabschaltungen ausgelöst.

Der Stapelturm wird insbesondere mit einem Füllstandssensor ausgerüstet.

Der Filtratbehälter besitzt einen Notüberlauf. Die Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Notüberlauf werden aus maschinentechnischer Sicht nicht beurteilt.

Die beiden Behälter wurden insbesondere gemäß EN 14015 ausgelegt bzw. ausgeführt.

Der Stapelturm und der Filtratbehälter wurden jeweils einer Dichtheitsprüfung mit Wasser unterzogen.

Stoffpumpe 14-PUM-411

(hinsichtlich der korrigierten Nomenklatur siehe ergänzende Unterlagen vom 28.2.2025)

Kreiselpumpe
Medium Zellstoffsuspension (Konsistenz 12%)
maximaler Betriebsdruck 10 bar
Fördervolumen 1.070 m³/h
Förderhöhe 49 m

Waschwasserpumpe 14-PUM-405

(hinsichtlich der korrigierten Nomenklatur siehe ergänzende Unterlagen vom 28.2.2025)

Kreiselpumpe
Medium Filtrat
maximaler Betriebsdruck 10 bar
Fördervolumen 160 m³/h
Förderhöhe 35 m

Verdünnungspumpe 14-PUM-406

(hinsichtlich der korrigierten Nomenklatur siehe ergänzende Unterlagen vom 28.2.2025)

Kreiselpumpe
Medium Filtrat
maximaler Betriebsdruck 10 bar
Fördervolumen 160 m³/h
Förderhöhe 20 m

Rolltor Pumpenstube

Es wurde ein kraftbetriebenes Rolltor eingebaut.

Rohrleitungen

Die Rohrleitungen besitzen laut Fließschema eine Dimension DN150 (Filtrat) und DN400 (Stoff) und werden entsprechend isoliert. Die Rohrleitungen werden in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4307 ausgeführt.

Sämtliche Rohrleitungen wurden laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 gemäß der Normenserie ÖNORM EN 13480 hergestellt und positiv geprüft und liegt für sämtliche Prüfungen die Dokumentation in der Betriebsanlage auf.

Sämtliche Maschinen werden laut Beschreibung gemäß MSV 2010 bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeführt.

Abwassertechnik

Im Folgenden werden die Änderungen beim Stapelturm gegenüber der ursprünglichen Einreichung basierend auf den übermittelten Dokumenten beschrieben.

Änderungen lt. technischem Bericht TRS7

(A.7-2.1.2_Neuer Stapelturm, 2. Ist_Beschreibung)

Beschreibung der Anlage

Allgemeine Beschreibung der Anlage

Im Rahmen der TR7 (Erzeugung ungebleichter Zellstoff) erfolgte die Errichtung des Stapelturm 14-BEH-303 mit einem Fassungsvermögen von 3000 m³ für ungebleichten Zellstoff, sowie der Filtratbehälter 14-BEH-311 mit 2000 m³ Fassungsvermögen notwendig.

Bei dem Stapelturm handelt es sich um einen isolierten Metallbehälter mit einem eingebauten Rührwerk im unteren Teil, welches ein Entmischen der Stoffsuspension verhindert. Beschickt wird der Stapelturm aus der Vorsortierungsanlage Dep.03/Auskopplung vor der Bleicherei Dep.04. Zur Weiterführung des Stoffes über die neue Sortierung, zum bestehenden Flockentrockner wird eine Stoffpumpe (Zentrifugalpumpe) mit Mengen- und Konsistenzregelung (Verdünnung) eingesetzt.

Der Filtratbehälter ist ein isolierter Metallbehälter und dient als Zwischenpuffer für das Filtrat. Die beiden Filtratpumpen fördern das benötigte Filtrat zur Verdünnung und Reinigung, entsprechend in die UKP-Anlage retour.

Um Lärmemissionen nach außen zu vermeiden, wurden sämtliche Aggregate in einem Zubau (Bütteneinhausung) im Bereich der beiden neuen Behälter montiert.

Die Steuerung der zugehörigen Aggregate erfolgt über das Prozessleitsystem in der Zentralwarte.

Wasser und Abwasser

Wasserverbrauch (Verwendungszweck, Menge, Qualität)

Es wird lediglich Sperrwasser (WND) aus dem Wasserniederdrucknetz des Betriebes für die Gleitringdichtung der Rührwerkseinheit benötigt.

Menge: ca. 3 l/min (gesamt ca. 0,2 m³/h)

Abwasser

Das Sperrwasser wird über einen Trichter in das Kanalsystem der Faserlinie Abwasserlinie 2 geleitet.
Gesamtabwassermenge: 0,2 m³/h

Luftreinhaltung

Entgegen dem Einreichprojekt wird die Abluft des Stapelturms nicht in das Schwachgassystem des Werks geleitet, sondern ins Freie geführt. Laut Prüfbericht des TÜV Austria vom 23.6.25 wurde eine Geruchskonzentration von 610 GE/m³ und eine Geruchsfahrt von 0,4 MGE/h festgestellt. Die Emission wird in einer Höhe von rund 30 m über Grund freigesetzt.

2.2. A.7-2.7.3 Ausbau Nachsortierung und Waschpresse

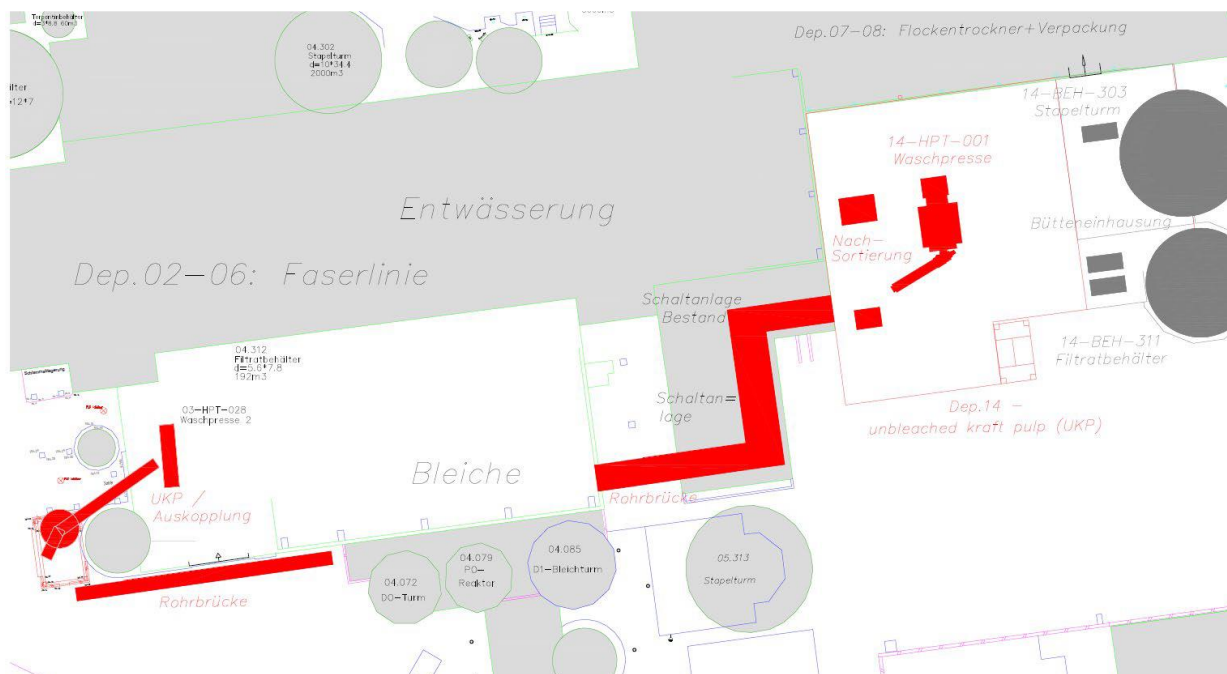
Gebäude

Ursprünglich genehmigt:

- Errichtung der Nachsortierung und Waschpresse im bestehenden Faserliniengebäude.
- Neuer Trafo- und Niederspannungsraum.

Errichtet:

- Es wurde ein neues UKP Gebäude errichtet.
- Nach der UKP-Auskoppelung war die Errichtung einer neuen Pumpenstube inkl. Pumpe notwendig (vgl. Skizze: Pumpenstube links in Rot nach UKP Auskoppelung ersichtlich).
- Es wurde ein neuer Trafo- und Niederspannungsraum errichtet.
- Die Errichtung einer Rohrbrücke war zur Versorgung des neuen Gebäudes notwendig (vgl. Skizze).



Equipment

Genehmigt:

- Drei neue Primärsortierer,
- ein neuer Sekundärsortierer (= Nachsortierung),
- eine neue Waschpresse und
- Prozesspumpen.

Errichtet:

- Ein neuer Primärsortierer,
- ein neuer Sekundärsortierer (=Nachsortierung),
- eine neue Waschpresse und
- Prozesspumpen.

Abweichungen zur UVP-Genehmigung bei Nachsortierung und Waschpresse:

- Das neue UKP-Gebäude,
- die Auskoppelung (bestehend aus 4 Förderschnecken, siehe Detailbeschreibung),
- die Pumpenstube, die nach der UKP-Auskoppelung errichtet wurde und
- die Rohrbrücke, die zum neuen UKP-Gebäude führt.

Bautechnik

UKP-Gebäude:

Für die Nachsortierung und die Waschpresse wurde das sogenannte UKP-Gebäude mit einer Länge von ca. 26,5 m, einer Breite von 21,5 m sowie einer Höhe von 26 m neu errichtet. Das UKP-Gebäude liegt laut dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pöls im Industriegebiet J/II. Das UKP-Gebäude wurde in einer Stahlbetonbauweise errichtet und unterteilt sich in folgende Ebenen:

- Ebene +/- 0,00 m wo die gesamte Technik untergebracht ist sowie der Batterieraum, die Trafoboxen 1 und 2 sowie der PLS-Raum
- Ebene + 5,10 m ist der Niederspannungsraum untergebracht
- Ebene + 12,00 m sind die Hallenzuluftstation 1 und 2 sowie eine Betriebs- und Montageebene
- Ebene + 22,29 m Dachebene

Das UKP-Gebäude weist Verbindungen zum Bestand Flockentrockner sowie Bestand Faserlinie auf verschiedenen Ebenen auf. Weiters wurde außenseitig ein durchgehendes Treppenhaus aus Stahl errichtet. Die gesamte Fluchtwegsbeleuchtung wird im Kapitel Elektrotechnik durch den elektrotechnischen ASV beurteilt.

Im UKP-Gebäude wird eine Krananlage mit einer Spannweite von 17,25 m mit einer Nennlast von 22.000 kg auf einer Höhe von ca. + 21,00 m eingebaut.

Pumpenstube:

Weiters wurde eine neue Pumpenstube mit den Ausmaßen von 7,05 m x 4,84 m sowie einer Höhe von ca. 4,15 m mit einem aufgesetzten Behälter neu errichtet.

Bezüglich des gesamten Equipments wird auf das Gutachten des maschinenbautechnischen ASV verwiesen.

Brandschutz

Seitens der Zellstoff Pöls AG wurde die Firma EMB, 8010 Graz, Stremayrgasse 6, beauftragt, ein Brandschutzkonzept für den Bereich UKP- Unbleached Kraft Pulp bestehend aus den Teilbereichen Staplertürme sowie Nachsortierung und Waschpresse zu erstellen. Dieses Konzept umfasst alle vorbeschriebenen Bereiche. Als Grundlage dient das Gutachten 8350_UKP_Version_b_vom 20.02.2023 sowie die Brandschutzpläne ZPA DEP 14 UKP, ZPA 14.042_5 4200_00. Für den Brandschutz liegt eine Abnahme – Fertigstellungsmeldung der Firma EMB unter der Nr. 8350_UKP_Version_c vom 25.04.2024 vor, aus der hervorgeht, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden und das gegen den Betrieb nichts entgegensteht. Für die Fluchtwegsituation wurde eine Ergänzung des Brandschutzprojektes von der Fa. EMB GmbH, 8010 Graz, unter der Nr. 8350_UKP_Version_d vom 02.12.2024 vorgelegt.

Maschinentechnik

Die Abweichungen zum Bescheid werden in der Zusammenfassung der Zellstoff Pöls AG angeführt.

Laut Zusammenfassung der Änderungen wurden die Nachsortierung und die Waschpresse nicht im Faserliniengebäude, sondern in einem neuen UKP-Gebäude errichtet (unbleached kraft pulp, ungebleichter Kraftzellstoff). Nach der UKP-Auskoppelung war die Errichtung einer neuen Pumpe in einer Pumpenstube erforderlich.

Laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 ergeben sich keine Änderungen der Produktionskapazitäten für Zellstoff gebleicht und Zellstoff ungebleicht.

Anstelle von drei Primärsortierern, eines Sekundärsortierers, einer Waschpresse und den zugehörigen Prozesspumpen wurden folgende Anlagen zur Herstellung von ungebleichtem Kraftzellstoff (UKP, unbleached kraft pulp) errichtet:

- Auskoppelung
- Primärsortierer 14-HPT-011
- Sekundärsortierer 14-HPT-013
- Waschpresse 14-HPT-001
- Prozesspumpen

Für die Herstellung von ungebleichtem Kraftzellstoff in einer Menge von bis zu 640 adt/d (air dried ton per day) wird ein Teilstrom des Zellstoffes nach der Vorsortierung bei der Waschpresse WP2 entnommen und über eine neue Rohrbrücke zum neuen UKP-Gebäude gepumpt.

Die Auskoppelung erfolgt mit der Förderschnecke 03-FOR-829, die über zwei Ausläufe verfügt.

Der erste Auslauf der Förderschnecke 03-FOR-829 ist mit der Doppelschnecke bzw. Dosierschnecke 03-FOR-830 verbunden, die die erforderliche Menge UKP-Zellstoff entnimmt. Der entnommene Zellstoff gelangt zur Verdünnungsschnecke 03-FOR-831 und in weiterer Folge in den Stoffbehälter 03-BEH-325.

Vom Stoffbehälter 03-BEH-325 wird die Zellstoffsuspension mit der MC-Pumpe 14-PUM-401 zur Waschpresse 14-HPT-001 (WP10) gepumpt, gewaschen und über die Verdünnungsschnecke 14-FOR-

802, das Standrohr 14-BEH-302 und die MC-Pumpe 14-PUM-402 in den Stapelturm 14-BEH-303 gefördert, siehe Bereich A.7-2.1.2.

Nach Entnahme aus dem Stapelturm 14-BEH-303 wird die Zellstoffsuspension mit der Pumpe 14-PUM-411 zur zweistufigen Sortieranlage gefördert und mit dem Primärsortierer 14-HPT-011 und dem Sekundärsortierer 14-HPT-013 gesiebt, bevor sie zum bestehenden Flockentrockner weitergepumpt wird.

Das aussortierte Rejekt aus dem Sekundärsortierer wird im Rejektbehälter 14-BEH-312 gesammelt und mit der Rejekt-Pumpe 14-PUM-413 zum bestehenden Rejektbehälter sowie zur Verdünnungsschnecke 03-FOR-832 und in weiterer Folge in das bestehende Standrohr zur Einspeisung in die O₂-Stufe gefördert.

Der Gutstoff (Zellstoffsuspension) aus dem Sekundärsortierer wird mit der Accept-Pumpe 14-PUM-412 vor die Primärstufe zurückgefördert.

Der Filtratbehälter 14-BEH-311 dient als Zwischenpuffer für Filtrat bzw. Siebwasser, welches aus einem bestehenden Filtratbehälter beim Flockentrockner mit der Siebwasserpumpe 14-PUM-414 übernommen wird, siehe Bereich A.7-2.1.2.

Das Filtrat wird als Waschwasser an der Waschpresse 14-HPT-001 (WP10) sowie zur Verdünnung in der UKP-Anlage verwendet. Zur Förderung des Filtrates werden zwei neue Filtratpumpen 14-PUM-405 und 14-PUM-406 errichtet, siehe Bereich A.7-2.1.2.

Das aus der Waschpresse anfallende Filtrat wird im Filtrattank 14-BEH-301 gesammelt und mit der Pumpe 14-PUM-403 zur Reinigung der Waschpresse zurückgeführt oder über bestehende Anlagen in den Bereich der Vorsortierung gepumpt. Zur Rezirkulation vor die Waschpresse wird die Filtratpumpe 14-PUM-407 verwendet.

Der zweite Auslauf der Förderschnecke 03-FOR-829 führt zur Verdünnungsschnecke 03-FOR-832, an welcher der Zellstoff mit Filtrat verdünnt wird. In weiterer Folge wird der Zellstoff in das bestehende Standrohr zur Einspeisung in die O₂-Stufe gefördert.

Zur Neutralisation kann verdünnte Schwefelsäure zum Verdünnungsfiltrat der Waschpresse WP10 zudosiert werden. Die Vermischung erfolgt mit einem statischen Mischer 14-HPT-006, der über eine Rohrleitung DN40 bzw. DN50 sowie über die Schwefelsäurepumpe 13-PUM-444 an den bestehenden Abgang vom Schwefelsäurebehälter angebunden ist. Vor dem Mischer sowie nach der Anbindung befindet sich jeweils ein Kugelhahn.

Die Lagerung der Schwefelsäure bildet laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 unveränderten Bestand, hinsichtlich der Abgrenzung zum Bestand siehe R&I-Schema Schwefelsäurelagerung laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025. Lagerung und Förderung der Schwefelsäure erfolgen bei Umgebungstemperatur.

Zur Verbesserung der Harzabscheidung wird in Wasser gelöstes Talkum vor der Stoffpumpe 14-PUM-411 zudosiert. Laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 erfolgt die Zudosierung im gegenständlichen Bereich der Nachsortierung über die Dosierpumpe 14-PUM-415, die über eine Rohrleitung an die bestehende Aufbereitungs- und Bevorratungsanlage angebunden ist. Hinsichtlich der Abgrenzung zum Bestand siehe Prozess-Schema laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025.

Lagerung und Förderung der Talkumlösung erfolgen bei Umgebungstemperatur.

Die neuen Anlagen werden in das zentrale Prozessleitsystem eingebunden. Sämtliche Störungen werden über Sensoren durch das Leitsystem erfasst und entsprechende Alarmierungen oder Notabschaltungen ausgelöst.

Sämtliche Maschinen werden laut Beschreibung gemäß MSV 2010 bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeführt.

Übersicht über die verwendeten Maschinen bzw. Anlagen:

Förderschnecke 03-FOR-829

Antriebsleistung 30,0 kW

Länge ca. 7,3 m

Doppelschnecke 03-FOR-830

Antriebsleistung 2 x 15,0 kW

Länge ca. 4,7 m

Verdünnungsschnecke 03-FOR-831

Antriebsleistung 37,0 kW

Länge ca. 12,15 m

Verdünnungsschnecke 03-FOR-832

Antriebsleistung 30,0 kW

Länge ca. 7,3 m

Stoffbehälter 03-BEH-325

Volumen 38,5 m³

zulässiger Druckbereich hydrostatisch / Vakuum

max. zulässige Temperatur 100°C

Betriebstemperatur 90°C

Durchmesser 3 m

Gesamthöhe ca. 8,35 m

Der Behälter wird drucklos bei atmosphärischem Druck betrieben. Der Behälter wird an eine Absaugung angeschlossen.

Der Behälter wird in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4404 ausgeführt und isoliert.

MC-Pumpe 14-PUM-401

Antriebsleistung 250 kW

Die MC-Pumpe verfügt über eine Entgasungsvorrichtung, mit der die eingeschlossene Luft aus der Zellstoffsuspension entfernt wird. Die Entgasung erfolgt mit der Vakuumpumpe 14-PUM-401/M2 sowie einem Entgasungsventil und einem Abscheider. Ein Belüftungsventil hält den Unterdruck im Entgasungssystem konstant.

Waschpresse WP10 / 14-HPT-001

Hersteller Valmet

Modell Twin Roll Press

Type TRPE-932

Walzenlänge (effektiv) 3.200 mm

Walzendurchmesser 900 mm

Walzendrehzahl 2-15 U/min

maximale Betriebstemperatur 95°C

Zellstoffkonsistenz/Zulauf 2,5-10%

Antriebsleistung 2 x 37,0 kW

Die Waschpresse dient zum Entwässern und Waschen der Zellstoffsuspension und verfügt über zwei gegenläufig angetriebene, perforierte Walzen in einem massiven Stahlgehäuse. Die beiden Walzen werden hydraulisch aneinandergespresst.

Die Zuführung des Zellstoffes erfolgt über einen Rotoformer mit einer Schnecke. Nach Durchlaufen des Walzenspaltes wird die Stoffbahn zur Zerzeisserschnecke befördert.

Das aus der Waschpresse anfallende Filtrat wird in einem bestehenden Filtratbehälter 14-BEH-301 gesammelt und mit der Pumpe 14-PUM-403 zur Reinigung der Waschpresse zurückgeführt oder über bestehende Anlagen in den Bereich der Vorsortierung gepumpt.

Hydraulikaggregat 14-HPT-002 für WP10

Antriebsleistung 4,0 kW

Betriebsdruck max. 155 bar

Lagerschmierung 14-HPT-003 für WP10

Antriebsleistung 0,75 kW

Hochdruckreinigung 14-HPT-004 für WP10

Das System dient der Hochdruckreinigung der Walzen der Waschpresse. Vor der Pumpeneinheit wird eine Filtereinheit 14-HPT-007 angeordnet.

Verdünnungsschnecke 14-FOR-802

Antriebsleistung 11,0 kW

Länge ca. 5,5 m

Standrohr 14-BEH-302 nach WP10

Volumen 6,0 m³

zulässiger Druckbereich hydrostatisch / -0,02 bar

max. zulässige Temperatur 95°C

Betriebstemperatur 90°C

Durchmesser 1,0 m

Gesamthöhe ca. 9,9 m

Das Standrohr dient als Vorlage für die MC-Pumpe 14-PUM-402 und wird bei atmosphärischem Druck betrieben. Über Verdünnungseinläufe kann die Konsistenz des Stoffes verdünnt werden.

Das Standrohr wird in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4404 ausgeführt und isoliert.

MC-Pumpe 14-PUM-402

Antriebsleistung 200 kW

Die MC-Pumpe verfügt über eine Entgasungsvorrichtung. Mit der Entgasungsvorrichtung wird im Zellstoff eingeschlossene Luft entfernt. Die Entgasung erfolgt mit der Vakuumpumpe 14-PUM-402/M2 sowie einem Entgasungsventil und einem Abscheider. Ein Belüftungsventil hält den Unterdruck im Entgasungssystem konstant.

Filtrattank 14-BEH-301

Volumen 100 m³

zulässiger Druckbereich hydrostatisch / -0,02 bar

max. zulässige Temperatur 100°C

Betriebstemperatur 90°C

Durchmesser 4,3 m

Gesamthöhe ca. 7,7 m

Der Behälter wird drucklos bei atmosphärischem Druck betrieben. Der Behälter wird an eine Absaugung angeschlossen.

Der Behälter wird in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4404 ausgeführt und isoliert.

Reinigungspumpe 14-PUM-403

(Reinigung der Waschpresse WP10)

Antriebsleistung 30 kW

Filtratpumpe 14-PUM-404

(Förderung zu davorliegenden Prozessbereichen)

Antriebsleistung 90 kW

Filtratpumpe 14-PUM-405

(Förderung zur Waschpresse WP10)

Antriebsleistung 30 kW

Filtratpumpe 14-PUM-406

(Förderung zur Verdünnungsschnecke 14-FOR-802)

Antriebsleistung 15 kW

Filtratpumpe 14-PUM-407

(Rezirkulation des Filtrates vor die Waschpresse WP10)

Antriebsleistung 90 kW

Stoffpumpe 14-PUM-411

Antriebsleistung 200 kW

Acceptpumpe 14-PUM-412

(Gutstoffrückförderung vor die erste Sortierstufe)

Antriebsleistung 18,5 kW

Rejektpumpe 14-PUM-413

(Förderung von aussortiertem Rejekt)

Antriebsleistung 15 kW

Siebwasserpumpe 14-PUM-414

(Förderung des Siebwassers aus dem Flockentrockner in den UKP-Prozess)

Antriebsleistung 132 kW

Die zuvor angeführten Pumpen werden als Kreiselpumpen ausgeführt.

Schwefelsäurepumpe 13-PUM-444

(Dosierung von Schwefelsäure in die UKP-Anlage zur Neutralisation)

Die Pumpe wird mit einer Magnetkupplung ausgestattet und in Edelstahl ausgeführt.

Schwefelsäuremischer 14-HPT-006

Gesamtlänge 720 mm

Nennweite DN50

Auslegungsdruck PN10

Der Schwefelsäuremischer wird als statischer Mischer in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4404 ausgeführt und dient zur Neutralisierung des Verdünnungsfiltrates der Waschpresse WP10 mit Schwefelsäure.

Dosierpumpe für Talkumlösung 14-PUM-415

Antriebsleistung 0,37 kW

Fördermenge 0,25 m³/h

Die Dosierpumpe wird als Exzentrerschneckenpumpe ausgeführt.

Abluftgebläse 14-VEN-601

(Absaugung der betreffenden Aggregate laut vorstehenden Angaben)

Volumenstrom 1.971 m³/h

Primärsortierer 14-HPT-011

Hersteller Valmet

Type Delta Screen D8

Volumen 2,5 m³

Durchflussmenge 530 m³/h

Betriebsdruck max. 8 bar

Betriebstemperatur max. 100°C

Antriebsleistung 132 kW

Der Primärsortierer dient als erste Stufe zur Entfernung von Verunreinigungen aus der Zellstoffsuspension durch Siebung in einem geschlossenen Gehäuse.

Der Primärsortierer besitzt einen Rotor mit Rotorblättern, durch die die Zellstoffsuspension zentrifugal durch einen Sortierzylinder gefördert wird.

Der Primärsortierer arbeitet unter Druck und ist vollständig mit Zellstoffsuspension gefüllt. Zur Sicherstellung der vollständigen Flüssigkeitsfüllung besitzt der Sortierer eine Entlüftung.

Die Ausführung erfolgt in Edelstahl mit entsprechender Isolierung. Die Rotorwelle wird mit Gleitringdichtungen samt zugehörigem Sperrwassersystem abgedichtet.

Sekundärsortierer 14-HPT-013

Hersteller Valmet

Type OptiScreen ProFS-40

Volumen 165 Liter

Durchflussmenge 200 m³/h

Betriebsdruck max. 7 bar

Betriebstemperatur max. 95°C

Antriebsleistung 45 kW

Der Sekundärsortierer dient als zweite Stufe zur Entfernung von Verunreinigungen aus der Zellstoffsuspension durch Siebung in einem geschlossenen Gehäuse.

Der Sekundärsortierer besitzt einen Rotor mit Rotorblättern, durch die die Zellstoffsuspension zentrifugal durch einen Sortierzylinder gefördert wird.

Der Sekundärsortierer arbeitet unter Druck und ist vollständig mit Zellstoffsuspension gefüllt. Zur Sicherstellung der vollständigen Flüssigkeitsfüllung besitzt der Sortierer eine Entlüftung.

Die Ausführung erfolgt in Edelstahl mit entsprechender Isolierung. Die Rotorwelle wird mit Gleitringdichtungen samt zugehörigem Sperrwassersystem abgedichtet.

Rejektbehälter 14-BEH-312

Volumen 30 m³

zulässiger Druckbereich hydrostatisch / -0,02 bar

max. zulässige Temperatur 100°C

Betriebstemperatur 90°C

Durchmesser 2,5 m
Gesamthöhe ca. 6,5 m

Der Behälter wird drucklos bei atmosphärischem Druck betrieben. Der Behälter wird an eine Absaugung angeschlossen.

Der Behälter wird mit einem Bodenrührwerk 14-RWK-211 ausgestattet. Der Behälter wird in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4404 ausgeführt und isoliert.

Hallenkran UKP-Gebäude 14-FOR-803

Im UKP-Gebäude wurde ein Hallenkran errichtet. Es handelt sich um einen Zweiträger-Brückenkran mit folgenden Technischen Daten:

Hersteller KONECRANES Ges.m.b.H.

Type CXTD 22t I+II
Tragfähigkeit 22.000 kg
Hubhöhe 8,9 m
Spannweite 17,250 m
Kranbahnlänge ca. 24 m

Der Kran verfügt über zwei Laufkatzen mit jeweils einem Hubwerk. Hub, Kranfahren und Katzfahren erfolgen über elektrische Antriebe. Die Bedienung erfolgt über eine Hängesteuerkassette.

Rolltor UKP-Gebäude

Im UKP-Gebäude wurde ein kraftbetriebenes Rolltor eingebaut.

Zuluftanlage 14-KLI-901 für UKP-Gebäude

Für das UKP-Gebäude wurde eine Zuluftanlage mit einer Luftmenge von 60.000 m³/h errichtet. Die Zuluft wird aus dem Freien angesaugt, gefiltert und mittels Warmwassers vorgewärmt. Laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 beträgt die Temperatur des Warmwassers 75°C und wird die maximal zulässige Temperatur mit 100°C abgesichert.

Zu- und Umluftanlage 14-KLI-902 für UKP-Gebäude

Für das UKP-Gebäude wurde eine Zuluft-/Umluftanlage mit einer Luftmenge von 60.000 m³/h errichtet. Die Zuluft wird aus dem Freien angesaugt, gefiltert und mittels Warmwassers vorgewärmt. Laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 beträgt die Temperatur des Warmwassers 75°C und wird die maximal zulässige Temperatur mit 100°C abgesichert.

Laut den ergänzenden Unterlagen der Zellstoff Pöls AG vom 6.2.2025 werden die Zuluftströme auf die untere Ebene und die obere Ebene des UKP-Gebäudes verteilt und erfolgt die Abluftführung über Abluftklappen ins Freie.

Heizungsumwälzpumpe 14-KLI-904 für 14-KLI901 und 14-KLI-902

Medium Warmwasser
Betriebstemperatur 75°C
max. zulässige Temperatur 100°C
Betriebsdruck max. 10 bar
Nennweite DN50

Rohrleitungen

Die Rohrleitungen für Filtrat und Stoff wurden in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4307 ausgeführt und entsprechend isoliert.

Die Rohrleitungen für Talkumlösung wurden in Edelstahl mit der Werkstoffqualität 1.4307 ausgeführt. Die Schwefelsäureleitungen wurden in Edelstahl mit den Werkstoffqualitäten 1.4539 und 1.4404 ausgeführt.

Sämtliche Rohrleitungen wurden laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 gemäß der Normenserie ÖNORM EN 13480 hergestellt und positiv geprüft und liegt für sämtliche Prüfungen die Dokumentation in der Betriebsanlage auf.

Klimaanlagen

Laut den ergänzenden Unterlagen vom 28.2.2025 wurden für den Niederspannungsraum und für den PLS-Raum Splitklimaanlagen errichtet.

Für den Niederspannungsraum wurden zwei Splitklimaanlagen (31-KLI-092.1 und 31-KLI-092.2) mit jeweils einem Außengerät und einem Innengerät (Umluftkühlgerät) errichtet. Die Nenn-Kälteleistungen betragen jeweils 25,0 kW. Als Kältemittel wird für die beiden Splitklimaanlagen R410A verwendet, das Kältemittelfüllgewicht beträgt jeweils 7,2 kg.

Für den PLS-Raum wurde eine Splitklimaanlage (31-KLI-093) mit einem Außengerät und einem Innengerät (Umluftkühlgerät) errichtet. Die Nenn-Kälteleistung beträgt 5,0 kW. Als Kältemittel wird R410A verwendet, das Kältemittelfüllgewicht beträgt 2,0 kg.

Der Niederspannungsraum befindet sich auf Ebene +5,10 des UKP-Gebäudes. Die Raumfläche beträgt 82,57 m², die Raumhöhe (ohne Doppelboden) beträgt 4,05 m.

Der PLS-Raum befindet sich im Erdgeschoß des UKP-Gebäudes. Die Raumfläche beträgt 22,53 m², die Raumhöhe (ohne Doppelboden) beträgt 3,5 m.

Die Außengeräte wurden im Freien außerhalb des UKP-Gebäudes montiert, siehe ergänzende Unterlagen der Zellstoff Pöls AG vom 6.2.2025.

Elektrotechnik

Betreffend Energieversorgung gab es keine grundsätzlichen technischen Änderungen. Es wurden, wie vorgesehen, ein neuer Trafo- und Niederspannungsraum, nur eben im o.a. neuen UKP-Gebäude, errichtet.

Im Transformatorraum sind zwei Trockentransformatoren aufgestellt worden (1 Stk. 3160-kVA-Transformator, Übersetzung 10kV/0,69kV, Brandklasse F1, 1 Stk, 250-kVA-Transformator Übersetzung 10kV/0,4kV, Brandklasse F0).

Der Transformatorraum ist brandschutztechnisch vom übrigen Gebäude abgeschottet (REI/EI 90). Aufgrund der Brandklasse F0 des im hinteren Teil des Raumes aufgestellten Transformators wird vor den mit Lüftungsjalousien ausgestatteten Türen des Transformators ein Sicherheitsabstand von 1 m eingehalten, der frei von brennbaren Lagerungen gehalten wird.

Ein zweiter, in etwa baugleicher - derzeit leerstehender - Raum befindet sich neben dem zuvor angeführten Transformatorraum. In diesem Raum kann bei Bedarf ein zusätzlicher Transformator errichtet werden.

Beim Ortsaugenschein wurde festgestellt, dass die neu errichtete bauliche Anlage (neues UKP-Gebäude) mit einem äußeren Blitzschutzsystem ausgestattet worden ist. Ein Ausführungsnachweis liegt vor.

Abwassertechnik

Änderungen lt. technischem Bericht TRS7

(A.7-2.7.3_Ausbau Nachsortierung und Waschpresse; 2. Ist_Beschreibung)

Beschreibung der Anlage

Allgemeine Beschreibung der Anlage

Für die Herstellung von UKP (ungebleichter Kraftzellstoff) wird ein Teilstrom des Zellstoffes (bis zu 640 adt/d) nach der Vorsortierung bei der Waschpresse WP2 entnommen und über die neue Rohrbrücke, zum neuen UKP Gebäude gepumpt. Dort wird er durch eine Waschpresse WP10 gewaschen und eingedickt und zum Stapelbehälter gepumpt. Der Zellstoff wird durch die anschließende Sortierung gereinigt und gelangt dann zum bestehenden Flockentrockner. Im Gegenzug kommt das anfallende Siebwasser vom Flockentrockner zum Filtratbehälter und wird als Waschwasser für die Waschpresse WP10 verwendet. Anschließend wird das Filtrat zur Vorsortierung zurück gepumpt.

Bauteilbeschreibung Waschpresse (UKP Gebäude neu)

Dachwässer

Dachwässer werden über neue Regenwasserkanäle in das bestehende Regenwassernetz der ZPA eingeleitet und in weiterer Folge Richtung Biologie abtransportiert.

Oberflächenwässer Außenanlage

Oberflächenwässer werden über neue Kanäle in das bestehende Kanalsystem der ZPA eingeleitet (siehe Beilage A.7-2.7.3_B7_Aussenanlagen) und in weiterer Folge Richtung Biologie abtransportiert.

Wasser und Abwasser

Wasserverbrauch (Verwendungszweck, Menge, Qualität)

Gesamtwasserverbrauch: Sperrwasser für Gleitringdichtungen: ca. 0,8 m³/h Frischwasser für Aggregatkühlung: ca. 2,0 m³/h Das benötigte Frischwasser wird wieder in den Prozess rückgeführt

Abwasser

Das Sperrwasser der Aggregate wird über Trichter in das Kanalsystem der Linie 2 eingeleitet. Dieses Kanalsystem führt zur bestehenden Abwasserreinigungsanlage der Zellstoff Pöls AG. Gesamtabwassermenge: ca. 0,8 m³/h

Chemotechnik

Schwefelsäure-Dosierung:

Für die Herstellung von UKP (ungebleichter Kraftzellstoff) wird ein Teil des ungebleichten Zellstoffes nach der Vorsortierung entnommen. Zur pH-Regelung kann verdünnte Schwefelsäure zum Verdünnungsfiltrat der Waschpresse UKP zudosiert werden.

Die Versorgung mit Schwefelsäure erfolgt aus dem Bestand. 98-prozentige Schwefelsäure wird bei Bedarf aus dem bestehenden Versorgungssystem zur Verdünnungsanlage gepumpt und dort in einem statischen Mischer verdünnt und als verdünnte Lösung dem Verdünnungsfiltrat der Waschpresse zudosiert, um den pH-Wert des Zellstoffs auf ca. 7 zu senken.

Die Verdünnungsanlage wird in einer durch eine Bodenaufkantung hergestellten dichten und säurebeständigen Auffangwanne aufgestellt. Ein chemisch beständiger Industrierohhang begrenzt den Bereich der Schwefelsäuredosierstation, der Vorhang befindet sich innerhalb der Auffangwanne. Bei sämtlichen Flanschverbindungen sind Spritzschutzringe aus Edelstahl sowie eine Spritzschutzmanschette montiert.

In unmittelbarer Nähe der Dosierstation befindet sich eine Notdusche mit Augenspülstation.

Malusil-Versorgung:

Zur Verbesserung der Harzabscheidung wird in Wasser gelöstes Malusil (Talkum) zudosiert. Die Versorgung erfolgt aus dem Bestand über eine Schlauchleitung aus einem bestehenden Vorlagetank.

Talkum ist laut dem vorliegenden Sicherheitsdatenblatt nicht als gefährlich eingestuft.

Luftreinhaltung

Entgegen dem Einreichprojekt wird die Abluft der Waschpresse nunmehr nicht ins Freie geblasen, sondern über eine Abluftleitung in das bestehende Schwachgassystem des Werks geleitet und abgesaugt.

3. Materienrechtliche Spruchpunkte

3.1. Gewerberecht

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als gewerberechtliche Genehmigung gemäß § 81a Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

3.2. Baurecht

Die vorliegende Genehmigung (Spruch 2) gilt auch als baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG).

4. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

A.7-2.7.2 Neuer Stapelturm

1. Ordner 1 und 2

Beilage 3 Zusammenfassung Änderungen
A.7-2_1_2 Neuer Stapelturm_Original (Detaileinreichung)
Beilage 2.1.2.1-B1
Beilage 2.1.2.1-B2
Beilage 2.1.2.1-B3
Beilage 2.1.2.1-B4
Beilage 2.1.2.1-B30
Beilage 2.1.2.1-B50
Beilage 2.1.2.5-B1
Beilage 2.1.2.5-B2
Beilage 2.1.2.8-B1
Beilage 2.1.2.8-B2
Beilage 2.1.2.8-B3
Beilage 2.1.2.8-B4
Beilage 2.1.2.8-B5
Beilage 2.1.2.8-B6
Beilage 1 A.7-2.1.2 Neuer Stapelturm_aktuell (Ist-Beschreibung)
A.7-2.1.2_B1_Übersicht-Grossbohrpfähle
A.7-2.1.2_B2_Übersicht_Fundamente-Stapelturm-Filtratbehälter
A.7-2.1.2_B3_Grundriss_UKP-Stapelturm-Filtratbehälter-Bütteneinhausung
A.7-2.1.2_B4_Schnitt_UKP-Stapelturm-Filtratbehälter-Bütteneinhausung
A.7-2.1.2_B5_Fassade
A.7-2.1.2_B6_Rohrleitungen-Dachwässer
A.7-2.1.2_B7_Aussenanlagen
A.7-2.1.2_M1_Übersicht_Lageplan
A.7-2.1.2_M2_14-BEH-303_Stapelturm
A.7-2.1.2_M3_14-RWK-201_Rührwerk Stapelturm
A.7-2.1.2_M4_14-BEH-311_Filtratbehälter
A.7-2.1.2_M5_Flowsheet
A.7-2.1.2_E1_Übersicht_Schaltanlage
A.7-2.1.2_E2_Beschreibung_Sivacon
A.7-2.1.2_E3_Beschreibung_Einschubtechnik
A.7-2.1.2_E4_E-Raumlayout
A.7-2.1.2_E5_Batterieraum_Layout
A.7-2.1.2_E6_Blitzschutz_Konzept
A.7-2.1.2_E7_Blitzschutzberechnung
A.7-2.1.2_E8_Übersicht_PCS7

2. Ordner 3 und 4

Auflagenpunkte
Bestätigung_ALP_50_E-Technik(Siemens-Energy)
Bestätigung_ALP_50_Haustechnik(EMAT)
Bestätigung_ALP_53_E-Technik(Siemens-Energy)
Bestätigung_ALP_53_Haustechnik(EMAT)
Bestätigung_ALP_55
Bestätigung_ALP_59
Bestätigung_ALP_63
UKP_ALP_100_Porr
UKP_ALP_100_Swietelsky_HB
UKP_ALP_100_Swietelsky_TB
UKP_ALP_101_OKZT
UKP_ALP_102_OKZT
UKP_ALP_104_Porr
UKP_ALP_104_Swietelsky_HB
UKP_ALP_104_Swietelsky_TB

UKP_ALP_105_Porr
UKP_ALP_105_Swietelsky_HB
UKP_ALP_105_Swietelsky_TB
UKP_ALP_106_Porr
UKP_ALP_106_Swietelsky_HB
UKP_ALP_106_Swietelsky_TB
UKP_ALP_113_Porr
UKP_ALP_113_Swietelsky_HB
UKP_ALP_113_Swietelsky_TB
UKP_ALP_114_Swietelsky_HB
UKP_ALP_114_Swietelsky_TB
UKP_ALP_119_OKZT
202.2-23 Bericht_UKP Zellstoff Pöls; Baumeisterarbeiten
202-23 Bericht UKP Zellstoff Pöls
PSCHDRCN01_20230725160257_3926_001
UKP_ALP_123_Porr
UKP_ALP_123_Swietelsky_HB
UKP_ALP_123_Swietelsky_TB
UKP_ALP_124_Porr
UKP_ALP_124_Swietelsky_HB
UKP_ALP_124_Swietelsky_TB
UKP_ALP_138_Porr
UKP_ALP_138_Swietelsky_HB
UKP_ALP_138_Swietelsky_TB
UKP_ALP_140_Porr
UKP_ALP_140_Swietelsky_HB
UKP_ALP_140_Swietelsky_TB
UKP_ALP_142_Swietelsky_TB
UKP_ALP_154_Fa.K industries GmbH
UKP_ALP_154_OKZT
UKP_ALP_154_Valmet
UKP_ALP_155_Fa.K industries GmbH
UKP_ALP_155_OKZT
UKP_ALP_155_Valmet
UKP_APL_156_Siemens
IN_AB_SGARDELLI_8720_Knittelfeld_214314 Kopie
K0105277_UKP_Zertifikat_E30_Brandrauchentlüftung_E-MAT
UKP_ALP_157_Sgardelli
Bestätigung Auflagenpunkt 158
UKP_ALP_158_Fa.Innocente
UKP_ALP_158_Swietelsky_HB
UKP_ALP_158_Swietelsky_TB
UKP_ALP_160_Mensing-Braun
Bestätigung_ALP_161
Bestätigung_ALP_163
Bestätigung_ALP_164
UKP_ALP_168_Peneder
UKP_ALP_170_Peneder
UKP_ALP_174_Fa.Sepero
UKP_ALP_175_OKZT
UKP_ALP_183_Porr
UKP_ALP_183_Swietelsky_HB
UKP_ALP_183_Swietelsky_TB
UKP_ALP_184_Porr
UKP_ALP_184_Swietelsky_HB
UKP_ALP_184_Swietelsky_TB

UKP_ALP_185_Swietelsky_HB
Auswertung Wasser bei Rotationskernbohrung
Wasserwerte
UKP_ALP_187_Bilfinger_MechanMontage
UKP_ALP_187_Ehgartner
UKP_ALP_187_EMB
UKP_ALP_187_Innocente
UKP_ALP_187_K industries GmbH
UKP_ALP_187_Knierzinger-Isolierung
UKP_ALP_187_M-Tech
UKP_ALP_187_OKZT
UKP_ALP_187_Peneder
UKP_ALP_187_Porr
UKP_ALP_187_Sepero
UKP_ALP_187_Sgardelli
UKP_ALP_187_Siemens
UKP_ALP_187_Silver Star
UKP_ALP_187_Simtex
UKP_ALP_187_Swietelsky_HB
UKP_ALP_187_Swietelsky_TB
UKP_ALP_187_Valmet_
UKP_ALP_197_Swietelsky_TB
UKP_ALP_200_Swietelsky_TB
UKP_ALP_201_Swietelsky_TB
UKP_ALP_207_Swietelsky_TB
Sonstige Nachweise
Brandschutzplan_EMB
Brandschutzprojekt_C_EMB
Brandschutz-Wandhydranten
Rolltor_Pumpenstube_MT00013490_23_Prüfbuch
Rolltor_UKP_MT00013489_23_Prüfbuch

A.7-2.7.3 Ausbau Nachsortierung und Waschpresse

3. Ordner 1 und 2

Beilage 3 Zusammenfassung Änderungen
2_7_3_Ausbau_Nachsortierung_Waschpresse (Detailreicherung)
Beilage 2.7.3.1-B1
Beilage 2.7.3.1-B2_1
Beilage 2.7.3.1-B2_2
Beilage 2.7.3.1-B2_3
Beilage 2.7.3.1-B3
Beilage 2.7.3.1-B4
Beilage 2.7.3.1-B5
Beilage 2.7.3.1-B6
Beilage 2.7.3.1-B7
Beilage 2.7.3.1-B8
Beilage 2.7.3.1-B9
Beilage 2.7.3.1-B10
Beilage 2.7.3.1-B11
Beilage 2.7.3.1-B12
Beilage 2.7.3.1-B13
Beilage 2.7.3.1-B14
Beilage 2.7.3.1-B15
Beilage 2.7.3.1_B30

Beilage 2.7.3.1_B31
Beilage 2.7.3.1-B50
Beilage 2.7.3.5-B1
Beilage 2.7.3.8-B1
Beilage 2.7.3.8-B2
Beilage 2.7.3.8-B3
Beilage 2.7.3.8-B4
Beilage 2.7.3.8-B5
Beilage 2 A.7-2.7.3 Waschpresse_aktuell (Ist-Beschreibung)
A.7-2.7.3_B1_Übersicht-Grossbohrpfähle
A.7-2.7.3_B2_Übersicht-Fundamente
A.7-2.7.3_B3_Grundriss-UKP-Gebäude
A.7-2.7.3_B4_Schnitte-UKP-Gebäude
A.7-2.7.3_B5_Fassade
A.7-2.7.3_B6_Rohrleitungen
A.7-2.7.3_B7_Aussenanlagen
A.7-2.7.3_B8_Rohrbrücke
A.7-2.7.3_B9_Übersicht-Auskoppelung
A.7-2.7.3_B10_Pumpenstube
A.7-2.7.3_M1_Übersicht_Lageplan
A.7-2.7.3_M2_Maßzeichnung_14-PUM-401
A.7-2.7.3_M3_Abmasse_14-HPT-001_TRPE-932
A.7-2.7.3_M4_UKP_Pumpenliste_Andritz
A.7-2.7.3_M5_Abmasse_14-HPT-011_DeltsScreenD8
A.7-2.7.3_M6_Abmasse_14-HPT-013_OptiScreenProFS40
A.7-2.7.3_M7_UKP-Flowsheet_Valmet
A.7-2.7.3_M8_Sicherheitsdatenblatt_Talkum_Malusil
A.7-2.7.3_M9_Sicherheitsdatenblatt_SSK90-98proz
A.7-2.7.3_M10_Sicherheitsdatenblatt_Weisslauge
A.7-2.7.3_E1_Übersicht_Schaltanlage
A.7-2.7.3_E2_Beschreibung_Sivacon
A.7-2.7.3_E3_Beschreibung_Einschubtechnik
A.7-2.7.3_E4_E-Raumlayout
A.7-2.7.3_E5_Batterieraum_Layout
A.7-2.7.3_E6_Blitzschutz_Konzept
A.7-2.7.3_E7_Blitzschutzberechnung
A.7-2.7.3_E8_Übersicht_PCS7

4. Ordner 3 und 4

Auflagenpunkte
ALP_50_Haustechnik(EMAT)
ALP_50_E-Technik(Siemens-Energy)
ALP_53_Haustechnik(EMAT)
ALP_53_E-Technik(Siemens-Energy)
Bestätigung_ALP_55
Bestätigung_ALP_59
Bestätigung_ALP_63
ALP_100_Porr
ALP_100_Swietelsky_HB
ALP_100_Swietelsky_TB
UKP_ALP_101_OKZT
UKP_ALP_102_OKZT
ALP_104_Swietelsky_TB
ALP_104_Porr
ALP_104_Swietelsky_HB

ALP_105_Swietelsky_TB
ALP_105_Porr
ALP_105_Swietelsky_HB
ALP_106_Swietelsky_HB
ALP_106_Swietelsky_TB
ALP_106_Porr
ALP_113_Swietelsky_HB
ALP_113_Swietelsky_TB
ALP_113_Porr
ALP_114_Swietelsky_TB
ALP_114_Swietelsky_HB
UKP_ALP_119_OKZT
ALP121\PSCHDRCN01_20230725160257_3926_001
ALP121\202.2-23 Bericht_UKP Zellstoff Pöls; Baumeisterarbeiten
ALP121\202-23 Bericht UKP Zellstoff Pöls
ALP122\202-23 Bericht UKP Zellstoff Pöls
ALP122\PSCHDRCN01_20230725160257_3926_001
ALP122\202.2-23 Bericht_UKP Zellstoff Pöls; Baumeisterarbeiten
ALP_123_Swietelsky_HB
ALP_123_Swietelsky_TB
ALP123\PSCHDRCN01_20230725160257_3926_001
ALP_123_Porr
ALP_124_Swietelsky_TB
ALP_124_Porr
ALP_124_Swietelsky_HB
ALP_138_Swietelsky_HB
ALP_138_Swietelsky_TB
ALP_138_Porr
ALP_140_Swietelsky_HB
ALP_140_Swietelsky_TB
ALP_140_Porr
UKP_ALP_142_Swietelsky
ALP_154_Valmet_
ALP_154_Fa.K industries GmbH
ALP_154_OKZT
ALP_155_Valmet_
ALP_155_Fa.K industries GmbH
ALP_155_OKZT
UKP_APL_156_Siemens
ALP157\K0105277_UKP_Zertifikat_E30_Brandrauchentlüftung_E-MAT
ALP_157_Sgardelli
ALP157\IN_AB_SGARDELLI_8720_Knittelfeld_214314 Kopie
ALP_158_Swietelsky_HB
ALP_158_Swietelsky_TB
ALP158\Bestätigung Auflagenpunkt 158
ALP_158_Fa.Innocente
UKP_ALP_160_Mensing-Braun
Bestätigung_ALP_161
Bestätigung_ALP_163
Bestätigung_ALP_164
UKP_ALP_168_Peneder
UKP_ALP_170_Peneder
UKP_ALP_174_Fa.Sepero
UKP_ALP_175_OKZT
ALP_183_Swietelsky_TB
ALP_183_Porr

ALP_183_Swietelsky_HB
ALP_184_Swietelsky_HB
ALP_184_Swietelsky_TB
ALP_184_Porr
UKP_ALP_185_Swietelsky_HB
ALP186\Wasserwerte
ALP186\Auswertung Wasser bei Rotationskernbohrung
ALP_187_Porr
ALP_187_Sepero
ALP_187_Sgardelli
ALP_187_Siemens
ALP_187_Silver Star
ALP_187_Simtex
ALP_187_Swietelsky_HB
ALP_187_Swietelsky_TB
ALP_187_Valmet_
ALP_187_Bilfinger_MechanMontage
ALP_187_Ehgartner
ALP_187_EMB
ALP_187_Innocente
ALP_187_K industries GmbH
ALP_187_Knierzinger-Isolierung
ALP_187_M-Tech
ALP_187_OKZT
ALP_187_Peneder
UKP_ALP_197_Swietelsky_TB
UKP_ALP_200_Swietelsky_TB
UKP_ALP_201_Swietelsky_TB
UKP_ALP_207_Swietelsky_TB
Sonstige Nachweise
Brandschutz-Wandhydranten
Brandschutzplan_EMB
Brandschutzprojekt_C_EMB
Rolltor_Pumpenstube_MT00013490_23_Prüfbuch
Rolltor_UKP_MT00013489_23_Prüfbuch

Die **Nachreichungen gesamt (1 Ordner)** sind wie folgt gegliedert:

Nachreichung vom 04.12.2024

- 1.1. 241204 Urkundenvorlage Schalltechnik TR7
- 1.2. Beilage . _1 A.7-2.7.3_M11_Schallgutachten

Nachreichung vom 06.02.2025

- 1.1. 250206 TR7 Urkundenvorlage und Fristverlängerung
- 1.2. 1.Erläuterungsdokument Maschinentechnik – DI Dr. Christian Hirn
- 1.3. 1.1.Beilage_A.7-2.7.3_M12_ Krananlage 14-FOR-803
- 1.4. 1.2.Beilage_ A.7-2.7.3_M13_ Sortierer_ProFS-40_Valmet
Konformitätserklärung
- 1.5. 1.3.Beilage_ A.7-2.7.3_M14_14-FOR-803_Prüfbuch_Stand2024
- 1.6. 1.4.Beilage_ A.7-2.7.3_M15_Kurzbeschreibung_UKP-Hallenbelüftung
- 1.7. 1.5.Beilage_ A.7-2.7.3_M16_ ZPA14.066_6 0023_Übersicht_Klima_Hallenbelüftung
- 1.8. 2.Abfalltechnik – DI Doris Ogris
- 1.9. 2.1.Beilage_ A.7-2.7.3_B1_Abfallwirtschaftskonzept
- 1.10. 3.Abwassertechnik – Dr. Valentin Gamerith

- 1.11. 3.1.Beilage_ A.7-2.7.3_B1_Druckprüfung_Schächte
- 1.12. 3.2.Beilage_ A.7-2.7.3_B2_Druckprüfung_Kanäle
- 1.13. 3.3.Beilage_ A.7-2.7.3_B3_UKP_Dachwässer
- 1.14. 4.Erläuterungsdokument Chemotechnik – Dr. Lischnig
- 1.15. 5.Erläuterungsdokument Verkehrstechnik – Dipl. Ing. Harald Ortner

Nachreichung vom 28.02.2025

- 1.16. 250228 Urkundenvorlage TR7 FB Maschinentechnik
- 1.17. 1. Maschinentechnik – DI Dr. Christian Hirn
- 1.18. A.7-2.1.2_NeuerStapelturm_Antworten
- 1.19. A.7-2.7.3_Nachsortierung u WP_Antworten
- 1.20. 14-HPT-011u013_Sortierer-Beschreibung
- 1.21. 1.1.Beilage_ A.7-2.7.3_M17_ 14-HPT-011_DeltaScreen_Funktionsbeschreibung
- 1.22. 1.2.Beilage_ A.7-2.7.3_M18_ 14-HPT-013_Pro-FS40_Funktionsbeschreibung
- 1.23. Herstellererklärung_Rohrbau
- 1.24. 1.3.Beilage_ A.7-2.7.3_M19_ Herstellererklärung_Bilfinger
- 1.25. 1.4.Beilage_ A.7-2.7.3_M20_ Herstellererklärung_K-Industries
- 1.26. Konformitätserklärungen_WP und Sortierer
- 1.27. 1.5.Beilage_ A.7-2.7.3_M21_ 14-HPT-001_TRPE-932_Konformitätserklärung
- 1.28. 1.6.Beilage_ A.7-2.7.3_M22_ 14-HPT-011_DeltaScreen_Konformitätserklärung
- 1.29. 1.7.Beilage_ A.7-2.7.3_M23_ 14-HPT-011_ 14-HPT-013_Pro-FS40_Konformitätserklärung
- 1.30. Prüfbücher_Klimaanlagen
- 1.31. 1.8. Beilage_ A.7-2.7.3_M24_ 31-KLI-092.1_UKP-2OG
- 1.32. 1.9.Beilage_ A.7-2.7.3_M25_ 31-KLI-092.2_UKP-2OG
- 1.33. 1.10.Beilage_ A.7-2.7.3_M26_ 31-KLI-093_UKP-EG_
- 1.34. 1.11.Beilage_ A.7-2.7.3_M27_UKP_Pumpenliste_Andritz
- 1.35. 1.12.Beilage_ A.7-2.7.3_M28_ Prüfbericht_Hallenkran-Wartungsbühne
- 1.36. 1.13.Beilage_ A.7-2.7.3_M29_ Schnittstellen_Malusil_H2SO4
- 1.37. 1.14.Beilage_ A.7-2.7.3_M30_ Ergänzung zu Beilage M14_Konecranes Schriftverkehr_CE

Nachreichung vom 14.10.2025

- 1.38. 251013 TR7 Urkundenvorlage u geringf Abweichung Geruch
- 1.39. Beilage_ _1 TÜV Bericht Geruchsemissionsmessung (TR7 Stapelturm)

5. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die **Zellstoff Pöls AG**, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**,

1. als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 04.12.2024 (12 Amtsorgane, insg. 114/2 Stunden á € 24,90),	€ 2.838,60

2. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A2 für diesen Bescheid (UVP-Abnahmebescheid) á € 13,50	€ 13,50
b) nach Tarifpost A4 für die Niederschrift pro Bogen á € 6,20 (insg. 2 Bögen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 12,40
c) nach Tarifpost A7 für 339 Vidierungen der Projektunterlagen in 4-facher Ausführung (insg. 1.356 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

zusammen: € 4.221,50

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die **Zellstoff Pöls AG**, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (339 Vidierungen in 4-facher Ausfertigung; insg. 1.356 Vidierungen)	€ 8.633,60
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 14.04.2024 € 14,30	€ 14,30
c) nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die	€ 28,60

Niederschrift vom 04.12.2024 pro Bogen á € 14,30 (insg. 2 Bögen)	
---	--

zusammen: € 8.676,50

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die **Zellstoff Pöls AG**, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH** ergibt sich eine

Gesamtsumme von € 12.898,00

6. Rechtsgrundlagen

Zum Spruchpunkt 1 (Abnahme)

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 39,

Zum Spruchpunkt 2 und 3 (Genehmigung der geringfügigen Abweichungen)

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 20 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39,
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 20/2026, insbesondere §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29,
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 89/2025, insbesondere §§ 74, 77, 77a, 77b, 81a und 356b;

Zum Spruchpunkt 5 (Kosten)

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 57, 76, 77 und 78;

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/115, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Grundsatzgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/124, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Detailgenehmigung** für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 Abs. 2 UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35, wurde der Zellstoff Pöls AG die **UVP-Änderungsgenehmigung** gemäß § 18b UVP-G für das Vorhaben „ZPA-Pöls Errichtung und Betrieb einer Tallölanlage“ rechtskräftig erteilt.

Das Gesamtvorhaben „Pöls 500+“ wird stufenweise in Teilrealisierungsstufen (TRS) errichtet und Betrieb. Die TRS 1-5 wurden bereits bescheidmäßig abgenommen. Die TRS 6 wurde bereits angezeigt.

Mit Schreiben vom 14.04.2024 hat die Zellstoff Pöls AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der **Teilrealisierungsstufe 7** angezeigt sowie einen Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G gestellt. Der Anzeige bzw. dem Antrag waren jedoch noch **keine Planunterlagen** beigelegt.

Mit der Eingabe vom 24.07.2024 hat die Zellstoff Pöls AG sodann die Abnahmeunterlagen vorgelegt.

In weiterer Folge wurde das Fertigstellungsoperat am 22.08.2024 den SV zur **1. Evaluierung** sowie Gutachtenserstellung vorlegt (OZ 6). Darüber hinaus fand am 04.12.2024 ein Ortsaugenschein statt (OZ 20). Im Zuge der 1. Evaluierung konnte dabei festgestellt werden, dass die Unterlagen nicht für eine abschließende Beurteilung der Fachbereiche Abfall-, Abwasser-, Maschinen-, Chemo- und Verkehrstechnik ausreichen.

Mit Schreiben vom 05.12.2024 erging an die Zellstoff Pöls AG ein **Verbesserungsauftrag** (OZ 22).

Mit der Eingabe vom 06.02.2025 erfolgte die **1. Nachreichung** des Fertigstellungsoperates hinsichtlich der Fachbereiche Abfall-, Abwasser-, Maschinen-, Chemo- und Verkehrstechnik (OZ 25).

Mit der Eingabe vom 28.02.2025 erfolgte die **2. Nachreichung** des Fertigstellungsoperates hinsichtlich des Fachbereichs Maschinenteknik (OZ 31).

Mit der Eingabe vom 14.10.2025 erfolgte die **3. Nachreichung** des Fertigstellungsoperates hinsichtlich des Fachbereichs Luftreinhalte (OZ 31).

II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- Die Teilfertigstellungsanzeige zum Vorhaben **„Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 7“** wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt 4 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt 2 angeführten geringfügigen Abweichungen.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass das **„Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 7“** dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung), sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung), entspricht.
- Die Feststellung, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen als geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 qualifiziert werden und die Abweichungen nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruchpunkt 2 angeführten Änderungen keine anderen – als im Rahmen der UVP-Genehmigung behandelten - nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind und somit keine zusätzliche oder andere negative Betroffenheit gegeben ist.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen laut Spruchpunkt 3 eingehalten werden.

2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt:

OZ 24 – Elektrotechnik und Explosionsschutz vom 18.12.2024

OZ 34 – Maschinentechnik vom 12.03.2025

OZ 35 – Abfalltechnik vom 12.03.2025

OZ 36 – Abwassertechnik vom 17.03.2025

OZ 37 – Verkehrstechnik vom 19.03.2025

OZ 38 – Chemotechnik vom 21.03.2025

OZ 39 – Geologie und Geotechnik vom 21.03.2025

OZ 49 – Luftreinhalte und Geruch vom 28.10.2025

OZ 52 – Schalltechnik vom 18.11.2025

OZ 54 – Bautechnik und Brandschutz vom 03.02.2026

3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde, insbesondere aus den eingeholten Gutachten (Punkt II.2.).

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2.), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

4.1.1. UVP-G 2000

...

§ 17 Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

...

§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000

Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

§ 20 UVP-G 2000:

(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung....

...

4.1.2. GewO 1994

...

§ 71a GewO 1994

(1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.

(2) Für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

(3) Für Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden, für die der Stand der Technik nach dem AWG festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

...

§ 74 GewO 1994

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

...

§ 77 GewO 1994

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a Abs. 1 bis 6 GewO 1994

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthaltene einschlägige BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 77b GewO 1994

(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
oder
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf die Behörde unbeschadet des § 77a Abs. 6 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der IPPC-Anlage oder der technischen Merkmale der IPPC-Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung festzuhalten und die Verschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

(4) Die Behörde darf für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie von den gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

...

§ 81a GewO 1994

Für die Änderung einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

...

§ 356b Abs. 1 GewO 1994

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

...

Anlage 3

...

6.	Sonstige Industriezweige	
6.1a	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	0

...

4.1.3. Stmk BauG

...

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in

einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;

7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;

8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

...

4.1.4. WRG 1959

...

§ 12 WRG 1959

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 12a WRG1959

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

§ 32 WRG 1959

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

...

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben „**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+**“ wurde bisher nur mehreren Teilabnahmen gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein gänzlicher Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten.

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das Vorhabensgebiet liegt gänzlich im Gebiet der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim.

Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

4.3. Abnahmeprüfung

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die beigezogenen Sachverständigen die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach Ansicht der UVP-Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass das Vorhaben „„Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+, Teilrealisierungsstufe 7“ – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 2 angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115 (UVP-Grundsatzgenehmigung), sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124 (UVP-Detailgenehmigung), entspricht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt (UA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde sowie die Antragstellerin wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteiengehörs beigezogen. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten mit Schreiben vom 05.02.2026 (OZ 56) zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 27.02.2026 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat der Umweltanwalt eine Stellungnahme vom 12.02.2026 (OZ 57) übermittelt und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb oben angeführten Fristen nicht übermittelt.

4.4. Genehmigung der geringfügigen Abweichungen

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 stellt darauf ab, dass die Änderung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen darf, und nicht darauf, dass die Änderung den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen darf. Die (in § 17 Abs. 4 erster Satz UVP-G 2000 näher konkretisierten) Ergebnisse der UVP dienen dabei als Grundlage für die Beurteilung, ob die darin genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012 und VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018 bis 0020).

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung handelt es sich - jedenfalls dem Grunde nach - um zwei voneinander getrennte Prüfschritte (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Weder dem UVP-G 2000 selbst noch den fallbezogen einschlägigen Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann von einer geringfügigen Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 zweiter Satz UVP-G 2000 auszugehen ist (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Es kann für die Frage der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung im Sinn des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer nicht wesentlichen Antragsänderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG im Beschwerdeverfahren vor dem VwGH zurückgegriffen werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. So gilt etwa für den Bereich des Betriebsanlagenrechts, dass Änderungen des Projektes im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw. (dort im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO 1994) herbeizuführen, als gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderung zulässig sind. Im Mehrparteienverfahren darf die Änderung keine zusätzlichen subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien berühren und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders tangieren (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG auf das Bewirken zusätzlicher oder neuer Gefährdungen abgestellt wird, ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Beurteilung einer Abweichung als geringfügig (ua.) die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 berücksichtigt werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012).

Bei der Beurteilung, ob geringfügige Abweichungen vorliegen, ist es weiters unerheblich, wie die Änderungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu qualifizieren sind (vgl. *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU U&T 2011/12, 29 (35)).

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind; dies insbesondere aufgrund ihrer immissionsneutralen Auswirkungen sowie der Tatsache, dass keine zusätzlichen bzw. neue Gefährdungen entstehen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) sowie zu keiner Aufhebung der Projektidentität des gegenständlichen UVP-Vorhabens führen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und auch nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu (vgl. nochmal VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Eine solche negative Betroffenheit konnte auf Grundlage der letzten Antragsmodifikation vom 14.10.2025 sowie der sachverständigen Prüfung jedoch im gegenständlichen Fall nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 4 iVm § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

4.5. Zu den Materiengesetzen

Gewerbeordnung 1994

Das oben erwähnte Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ besteht aus folgenden 4 Teilen:

- Vorhabensteil A: Ausbau Zellstofffabrik
- Vorhabensteil B: Neue Papiermaschine 2
- Vorhabensteil C: Neues Biomassekraftwerk
- Vorhabensteil D: Geänderte Infrastruktur

Die nun vorliegende Fertigstellungsanzeige sowie der Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen betreffen die Teilrealisierungsstufe 7, welche einen Teil der Vorhabenselemente zur Erzeugung von ungebleichtem Zellstoff „UKP“ (Unbleached Kraft Pulp) innerhalb des Vorhabensteil A

beinhaltet. Konkret umgesetzt wurde die Errichtung des Stapelturms sowie die Errichtung der Waschpresse für ungebleichten Zellstoff.

Das Vorhabenselement A (Zellstoffproduktion) stellt für sich genommen eine IPPC-Anlage im Sinne des § 71b Z 1 in Verbindung mit Z 6.1a bzw. 6.1b des Anhangs 3 der GewO 1994 dar, wobei die Anlage zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen nach Z 6.1a als Haupttätigkeit eingestuft wird.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der geänderten Ausführung des Stapelturms, der Ausbau der Nachsortierung und der Waschpresse eine wesentliche Änderung der o.a. IPPC-Anlage mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nach § 81a Z 1 GewO 1994 darstellt.

Eine wesentliche Änderung liegt immer dann vor, wenn die in Anlage 3 zur GewO festgeschriebenen Schwellenwerte überschritten sind (vgl. die korrespondierende Bestimmung des Art 20 Abs 3 IERL). Die UVP-genehmigte Produktionskapazität von 314.500 Jahrestonnen wird jedoch durch die Errichtung und den Betrieb der oben angeführten Änderungen nicht geändert und ist somit auch keine Überschreitung des nach Anhang 3 der GewO 1994 festgelegten Schwellenwertes gegeben.

Demnach stellt die Errichtung und der Betrieb der geänderten Ausführung des Stapelturms, der Ausbau der Nachsortierung und der Waschpresse eine Änderung nach § 81a Z 2 GewO 1994 dar, weil damit der Betrieb der bestehenden IPPC-Anlage des Vorhabensteils B geändert wird.

Dennoch wurden die Auswirkungen der gegenständlichen Änderungsprojektes auf das Schutzgut Mensch geprüft. Dabei kann auf Grundlage der sachverständigen Prüfung (Gutachten Schalltechnik OZ 52, Gutachten Luftreinhalte OZ 49) festgehalten werden, dass mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Aufgrund der Ausführungen des abwassertechnischen Amtssachverständigen (OZ 36) kann festgehalten werden, dass es hinsichtlich der geänderten Ausführungen in Dachflächenentwässerung (neues UKP-Gebäude) zu keiner merkbaren Änderung der in der Detailgenehmigung genehmigten Entwässerungsanlage kommt. Dadurch, dass nun mehr Wasser von Dachflächen anstatt Wasser von Manipulationsflächen an der gleichen Stelle wie bisher in das Entwässerungssystem gelangen, sind keine mehr als geringfügigen Einwirkungen möglich. Auch hinsichtlich der Abwassereinleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage (Kläranlage des Reinhalteverbandes Pöls) kommt es zu keiner merkbaren Änderung gegenüber der Detailgenehmigung und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage des Reinhalteverbandes Pöls zu erwarten. Somit war gem. § 356b GewO 1994 iVm § 32 WRG 1959 keine erneute wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, da es zu keinen Beeinträchtigungen von Gewässern kommt.

Auf Grundlage der Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Steiermärkisches Baugesetz

Für die Errichtung des neuen Stapelturms sowie des UKP-Gebäudes (für die Nachsortierung und Waschpresse) und der Pumpenstube (siehe Spruchpunkt 2) war jedenfalls auch eine baurechtliche Bewilligung nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen sowie des geotechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die Bauplatzeignung des § 5 Stmk. BauG, gegeben ist.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass gegen die Errichtung und den Betrieb des Stapelturms sowie den Ausbau der Nachsortierung und Waschpresse aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Des Weiteren kann auf Grundlage der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereiche Geo-, Elektro-, Maschinen- und Schalltechnik festgehalten werden, dass die Anforderungen des Stmk. BauG eingehalten werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und den oben angeführten Ausführungen konnte sohin von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG entsprochen wird.

4.6. Stellungnahmen

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 05.02.2026 (OZ 56) zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 27.02.2026 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat der Umweltsachverständiger eine Stellungnahme vom 12.02.2026 (OZ 57) übermittelt und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb oben angeführten Fristen nicht übermittelt.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.
Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)